

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Achte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Mittwoch den 30. Juni 1909

[urn:nbn:de:bsz:31-309380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309380)

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Mittwoch den 30. Juni 1909,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete. Am Tisch des Oberkirchenrats Präsident D. Helbing, Prälat Schmittknecht, die Oberkirchenräte Schenk und Ganz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Beim Eintritt in die Tagesordnung habe ich zur Kenntnis der hohen Synode zu bringen, daß drei Anträge des Herrn Abgeordneten Dekan Meyer zurückgezogen worden sind: sein Antrag, der sich auf den Gebrauch der Agende im Hinweis auf § 2 und 15 von Beilage B der Unionsurkunde bezieht, sein Antrag zum Präludienbuch und sein Antrag bezüglich der der Abendmahlsfeier drohenden Gefahren.

Da neue Einläufe nicht zur Kenntnis der Synode zu bringen sind, treten wir ein in den zweiten Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung, den Gesetzentwurf, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend.

Zuvor jedoch erbittet sich der Präsident noch die Zustimmung der Generalsynode zu einem Glückwunschtelegramm an den früheren Präsidenten Geheimrat Karl von Stöffer, der an diesem Tage in sein 88. Lebensjahr eintritt.

Abgeordneter Dr. Köhler berichtet nun im Anschluß an die Vorlage X (siehe diese!) über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden. Gegen Schluß führt er aus: Bei ihren Erörterungen über die Angelegenheit hat Ihre Kommission auch die Frage einer einheitlichen Ordnung der Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen im Sinne der in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf auf Seite 5 gegebenen Andeutungen näher besprochen. Sie hält in Übereinstimmung mit der Oberkirchenbehörde dafür, daß sobald die Finanzlage der Landeskirche es gestattet, ein einheitliches Hinterbliebenenversorgungsrecht für die im Dienst befindlichen Geistlichen geschaffen werden sollte. Selbstverständlich würde dies nur unter der Voraussetzung der statutengemäßen Zustimmung der Mitglieder der Witwenkassen geschehen können, die dann, soweit sie das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach dem bisherigen Aufbesserungsgesetz hätten, mit ihren Ansprüchen auf vollständige Hinterbliebenenversorgung unter Beifügung entsprechender Übergangsbestimmungen an die Landeskirche zu verweisen sein würden. Dabei wird nach der auch von den betreffenden Herren Stadtgeistlichen geteilten Ansicht Ihrer Kommission die veraltete Berücksichtigung der unterschiedlichen Accidentsanschlüsse einer gleichheitlichen Bemessung der Hinterbliebenenbezüge für die Geistlichen derselben Dienstaltersklasse zu weichen haben, wie auch die kirchliche Pensionsgesetzgebung eine Differenzierung der Pensionssätze unter ähnlichen Verhältnissen nicht kennt. Im übrigen würden die Witwenbezüge je nach dem Dienstalter und dem letzten Gehaltseinkommen der mit Tod abgehenden Geistlichen abzustufen, die Waisenbezüge dagegen

am liebsten gleichmäßig zu gestalten sein. Diese unsere Ansicht über die Hauptgesichtspunkte für eine künftige Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, auf deren Notwendigkeit die Oberkirchenbehörde bereits gelegentlich der jetzigen Vorlage hingewiesen hat, glaubten wir hoher Synode nicht vorenthalten zu sollen.

Es ist den Herren allen wohl bekannt, daß in unserer Finanzkommission alle möglichen Anstrengungen gemacht worden sind, um denjenigen, die in der That bedürftig waren und die es heute noch sind, d. h. insbesondere unseren Pfarrern und den Pfarrwitwen und -Waisen, zu verschaffen, was irgendwie möglich war. Aber die Finanzlage gestattete nicht, daß irgendetwas weiteres geschaffen und zugeschoben werde, was zu Gunsten der Witwen und Waisen hätte gereichen können.

Die Herren wissen, daß unsere Pfarrwitwen und -Waisen sehr schlecht gestellt waren. Aber Gott sei Dank, der Oberkirchenrat hat uns in weiser Vorsorge diesen Entwurf vorgelegt und ihn so vorzüglich begründet, nach allen Richtungen so durchsichtig und klar gestellt, daß wir schlechterdings nicht anders können als dem Antrag der Kommission, den ich am Schlusse stellen werde, einfach beizutreten. Wir wissen, daß es bei den Pfarrwitwen und -Waisen verschämte Arme gibt, deren Tränen im Stillen fließen und deren Tränen wir nicht alle zu trocknen vermögen. Es ist hier versucht worden etwas zu tun. Es ist nur Stückwerk, wenn ich es so nennen darf, was wir da schaffen, aber ein Stückwerk, auf das noch etwas aufgebaut werden kann. Wir wünschen, und das ist unser Herzenswunsch, den ich mir auszusprechen erlaube, daß die nächste Generalsynode — vorausgesetzt, daß die nötigen Mittel vorhanden sind — noch eine stärkere Besserung herbeiführen möge.

Ich erlaube mir nun den Schlußantrag zu stellen:

Es wolle dem von der Oberkirchenbehörde vorgelegten Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend — Vorlage X — die Zustimmung erteilt und es wolle darnach die vorliegenden gleichlautenden Petitionen einer Anzahl Pfarrwitwen als hiedurch erledigt erklärt werden.

Eine Besprechung über die einzelnen Ziffern des Gesetzes, die der Präsident aufruft, findet nicht statt. Nach einer kurzen Schlußbemerkung des Berichterstatters wird das Gesetz unverändert einstimmig angenommen. Ebenso erklärt die Synode ihre Zustimmung zu der Resolution des Finanzausschusses, es solle künftig eine Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung herbeigeführt werden, sobald die Mittel es erlauben, sowie dazu, daß durch die Annahme des Gesetzes die Eingaben einer Anzahl von Pfarrwitwen ihre Erledigung gefunden haben.

Es folgt nun der Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage VII des Oberkirchenrats, und zwar hier wieder Ziffer II, den Voranschlag für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter Sprenger gibt einen ausführlichen Überblick über den Voranschlag nebst Beilagen, zunächst über die Sätze des ordentlichen Bedarfs (Seite 6 ff.). Zu Punkt III (Seite 6 unten) beantragt der Finanzausschuß, hohe Generalsynode wolle den Evangelischen Oberkirchenrat ersuchen, die Bezüge der Mitglieder der Generalsynode in der nächsten Tagung von 10 auf 12 \mathcal{M} täglich zu erhöhen, entsprechend den Sätzen, die in der Verordnung vom 1. Juni d. J. für die Pfarrer und für die weltlichen Mitglieder der Diöcesanausschüsse bewilligt sind.

Hiezu bemerkt der Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Wir sind mit dem Ersuchen vollständig einverstanden. Ob die Sache aber durchführbar ist, das richtet sich nach dem Maßstab, den ich schon wiederholt namhaft zu machen Gelegenheit hatte.

Zu Punkt IV bemerkt Abgeordneter Rihm: Es ist hier in dem Voranschlag die Rede davon, daß die selbständigen Pfarrverwalter mit dem Dienstalter steigende Gehalte von 1400 bis 2000 *M* beziehen sollen und daß die Pastoralionsgeistlichen dieselben Gehalte empfangen sollen wie die Pfarrverwalter und daneben eine Dienstzulage von 100 *M*. Ich finde es ganz in der Ordnung, daß die Pastoralionsgeistlichen diese Dienstzulage bekommen, weil sie an solchen Orten sich aufzuhalten genötigt sind, die eine Lebenssteuerung veranlassen. Es gibt aber eine Anzahl, nicht viele, Pfarrverwalter, die auch an gleichgearteten Orten sich aufzuhalten genötigt sind, und ich glaube, es wäre billig, daß man ihnen auch diese Dienstzulage zukommen ließe. Ich möchte dies an einem Beispiel der Diözese Konstanz illustrieren. Wir haben einen Pfarrverwalter in Meßkirch und zwei Pastoralionsgeistliche in Meersburg und Salem. Der Meßkircher Pfarrverwalter ist gleichzeitig Pastoralionsgeistlicher in Pfullendorf. Er hat den größten Bezirk und bezieht die 100 *M* nicht, weil er Pfarrverwalter ist, während die Pastoralionsgeistlichen in Meersburg und Salem kleinere Bezirke haben, aber die Zulage beziehen. Die Regelung der Gehaltsverhältnisse ist durch die Verordnung vom Jahre 1899 erfolgt. Unser Diöcesanausschuß hat damals den Oberkirchenrat auf diese, wie uns scheint, Unbilligkeit und Ungleichheit aufmerksam gemacht. Der damalige Präsident des Oberkirchenrats hat uns aber damals erklärt, daß man aus prinzipiellen Erwägungen davon nicht abgehen könne. Es wäre mir sehr interessant, zu erfahren, ob der Oberkirchenrat diese seine Meinung nicht revidieren könnte, daß diejenigen Pfarrverwalter, welche in Gemeinden sitzen, die aus der Diaspora hervorgegangen sind, und nebenbei auch Pastoralionsgeistliche sind, weil sie Diaspora zu bedienen haben, die Zulage auch bekommen könnten.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich möchte daran erinnern, daß derartige Pfarrverwalter noch Nebengehalte beziehen, z. B. der Pfarrverwalter von Meßkirch hat Pfullendorf zu pastoriieren und dafür eine Vergütung. In der Praxis kommt es also auf das Gleiche heraus. In der Theorie aber wird man daran festhalten müssen, daß alle Pfarrverwalter gleichzustellen sind. Es ist hier kein schwankendes Einkommen, sondern ein fester Satz. Ich wiederhole: tatsächlich sind sie den Pastoralionsgeistlichen doch gleichgestellt. Gerade das Beispiel, das der Herr Vorredner angeführt hat, spricht dafür.

Abgeordneter Ruzinger: Meine Herren! Ich möchte mir die Anfrage erlauben, nach welchen Gesichtspunkten die Funktionsgehälter der Dekane abgestuft sind in die zwei Stufen von früher 400 und 300 *M* und jetzt 500 und 400 *M*. Die Größe der Diözese und der Umfang der Arbeit kann dafür nicht maßgebend sein. Nehmen Sie gerade meine Diözese, die Diözese Hornberg, deren Dekanat zu bekleiden ich die Bürde habe. Sie umfaßt 17 Gemeinden und 44 Schulen, in denen Religionsprüfungen zu halten sind. Außerdem hat sie die 2-3fache Ausdehnung von anderen Diöcesen. Trotzdem bekommt der Dekan dieser Diözese den niederen Funktionsgehalt, während die neuen Diöcesen, die doch kleiner sind und weniger Arbeit erfordern, gleich in den höheren Funktionsgehalt einrücken, ausgenommen, wie ich höre, die neue Miniaturdiözese Baden-Baden. (Heiterkeit.) Ich möchte um der Billigkeit willen beantragen, daß die Höhe des Funktionsgehaltes, wenn sie doch nicht gleichmäßig gestellt werden kann, sich wenigstens nach dem Umfang der Arbeit richtet, daß also die neuen Diöcesen nicht gleich in den höheren Funktionsgehalt einrücken, sondern nur die größeren Diöcesen berücksichtigt werden.

Man könnte nun freilich sagen, es berührt eigentümlich, daß du für dich selbst sprichst, für deinen Vorteil. Darauf könnte ich sagen: ich spreche nicht für mich, sondern für meinen Nachfolger, der hoffentlich recht bald an meine Stelle rücken wird.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Die Abstufung, um welche es sich handelt, ist schon bisher erfolgt nach der Zahl der zu einem Dekanat gehörigen Gemeinden und nach der Art und dem Umfang der Arbeit. Dabei können natürlich im einzelnen Irrtümer unterlaufen sein. Es ist schon vorgekommen, daß der Inhaber eines Dekanats sich deshalb an den Oberkirchenrat gewendet hat, und es sind dann auch Änderungen in dieser Beziehung zum Beschluß gelangt. Es steht also gar nichts im Wege, wenn Hornberg bisher ver-

kürzt war oder sich verkürzt glaubt, daß eine betreffende Vorstellung an uns gerichtet wird. Die Sache wird so wohlwollend geprüft werden, wie es stets in solchen Dingen geschieht.

Abgeordneter Sprenger erstattet weiter Bericht über Ziffer V (Seite 12 f.): Hiezu wird der Wunsch ausgesprochen, der Evangelische Oberkirchenrat möchte erjucht werden, dahin zu wirken, daß der Höchstbetrag des Ruhegehalts nicht erst nach 45 Dienstjahren, sondern schon früher erreicht wird, sobald dies nach Lage der Finanzen möglich ist. Eine weitere Erhöhung der Gehalte der jetzt schon in den Ruhestand eingetretenen Geistlichen war bedauerlicherweise nicht möglich, weil für diese Zwecke keine Mittel vorhanden sind. Auch die im Ruhestand befindlichen Staatsbeamten haben im Jahre 1908 eine Ausbesserung ihrer Bezüge nicht erhalten.

Zu Position V 3, Unterstützungen von nicht mehr im Dienste befindlichen Geistlichen, wird dringend gewünscht, daß solche Unterstützungen in reichlicherem Maße gewährt werden möchten in allen Fällen, wo dies nach Lage der Verhältnisse notwendig und gerechtfertigt ist, auch wenn dadurch eine Überschreitung des hiefür vorgeschriebenen Betrags erforderlich werden sollte.

Abgeordneter Camerer: Hochverehrte Herren! Wir haben in der Finanzkommission lebhaft die Frage erörtert, ob nicht eine weitere Erhöhung der Ruhegehälter der bereits im Ruhestand befindlichen Pfarrer zu ermöglichen sei. Aber wir konnten uns der Erwägung nicht verschließen, daß, wenn wir vom Staate eine Dotation beziehen, wir da schwerlich weiter gehen können, als der Staat selbst geht mit der Fürsorge für die bereits im Ruhestand befindlichen Beamten. Doch möchten wir, meine Herren, der alten verdienten Kollegen mit Teilnahme und Sympathie in dieser Stunde gedenken. Denn diese Herren haben mit lebhafter Hoffnung auf diese Generalsynode geschaut. Sie haben ja die schlimmsten Zeiten der äußeren Versorgung mitgemacht und werden es nun wohl bitter empfinden, daß sie, wo die noch in der Arbeit Stehenden im Gehalt erhöht werden, ganz leer ausgehen sollen. Wir können es uns selbst ja kaum recht vorstellen, welche Zeiten diese Herren gehabt haben. Ich war ganz erstaunt und bewegt, wie ein alter Geistlicher mir hierin seine Lebenserfahrungen erzählt hat. Wie gering besoldet ist der Mann früher gewesen! Und diese kleine geringe Besoldung mußte er noch aus dreißig kleinen Posten zusammenziehen. Er hatte keine Fuzildienstvergütung, hatte alle diese Unkosten aus eigener Tasche zu bezahlen. Die Erziehung der Kinder brachte es dahin, daß er mehrere Tausend Gulden Schulden machen und in den nächsten Jahren durch Sparsamkeit wieder abtragen mußte. Die Frau, erzählte er mir, konnte lange Jahre nicht in die Stadt, weil sie es vermeiden wollte, ein neues Kleid anzuschaffen; daheim auf dem Dorf trug sie die alten Kleider auf. Nun ist der Mann alt geworden. Für ihn reicht die Pension, die Kinder sind groß. Da denkt man nun, sie brauchen keine Fürsorge mehr. Aber einen erwachsenen Sohn, der nun auch schon wieder eine größere Familie hat, traf das Unglück, daß er arbeitsunfähig geworden ist und seinen Beruf aufgeben mußte. Wie froh wäre der alte Vater, wenn er in früheren Jahren etwas sparen und nun dem Sohne hätte helfen können! Sodann an der Teuerung der Lebensmittel nehmen die pensionierten Herren ebenso Teil wie wir.

Ich habe nun in den Pfarrvereinsblättern die Bemerkung gefunden: daß die alten Herren stille seien, das beweise, daß sie zufrieden seien. Ich meine, man darf da nicht exemplifizieren auf die Witwen und etwa denken, wenn die zarten Stimmen sich dort zu einem starken Appell an die Oberkirchenbehörde zusammengetan haben, die Pensionäre dagegen stille waren, so sei das ein Zeichen, daß bei den Pensionären keine Bedürfnisse vorlägen. Nein, das ist die Stille, die gelernt ist in langen Jahren des Entbehrens und Entsagens. Rätke Luther hat einst ihrem Manne zum 50. Geburtstag eine Steintüre geschenkt, die eingefügt wurde vorn am Augustinerkloster in Wittenberg, darauf stand die Inschrift: *silentio ac spe robur vestrum*. Das ist ein Lösungswort für jeden Pfarrer, und dieses Lösungswort haben auch die alten Herren sich gewählt. Wir wollen diese Stille, die sie beobachtet haben, würdigen und ehren, und damit sie in ihrer Hoffnung nicht ganz zu Schanden werden, möchte ich die oberste Kirchenbehörde bitten, daß sie, wenn auch das nun nicht

zu machen ist, daß die Pensionäre eine gesetzliche Erhöhung zu beanspruchen haben, doch in weitgehendstem Maße ihren Gesuchen um Beihilfe entsprechen möchte.

Abgeordneter Rapp: Meine Herren! Ich muß es offen aussprechen: von dieser vom Abgeordneten Camerer zuletzt angeführten Hilfe verspreche ich mir gar nichts und zwar aus einem Grunde, der mich gewissermaßen mit Stolz erfüllt. Wenn Sie die Vorlage über die Rechnungsergebnisse der letzten Periode ansehen, so werden Sie finden, daß im Jahre 1903 nur 2200 *M* für Unterstützungen an nicht mehr im Dienste befindliche Geistliche vorgeesehen waren. Diese Summe wurde dann von 1905 ab sogar noch auf 2000 *M* heruntergesetzt, wahrscheinlich mit Rücksicht darauf, daß eben inzwischen eine Besserung der Einkommensverhältnisse und damit auch der Ruhegehälter durch die Synode vom Jahre 1904 eingetreten war.

Nun, wie haben sich aber in Wirklichkeit die Sachen gestaltet? Was haben diese Pfarrer, die auf eine Unterstützung angewiesen waren, in Wirklichkeit verlangt? Diesem Voranschlagsätze von 2200 *M* bzw. 2000 *M* stehen gegenüber im Jahre 1903 als wirklich aufgewendet 1275 *M*, im Jahre 1904 1155 *M*, im Jahre 1907 nur 798 *M*. Man könnte daraus nun den Schluß ziehen, daß eben die Notwendigkeit einer Unterstützung und insbesondere die Notwendigkeit, um eine solche nachzufuchen, sich mehr und mehr vermindert habe. Das wäre natürlich ein sehr erfreulicher Schluß. Ich glaube aber, daß wir diesen Schluß doch nicht ohne weiteres ziehen dürfen. Ich fürchte beinahe, daß in vielen Fällen die Sache eben anders lag, und daß es jetzt auch bei uns gehen wird, wie bei manchen Staatsbeamten, die von der Staatsregierung im vorigen Jahr auch auf diesen Weg gewiesen worden sind. Es hat nämlich mehr als einer gesagt: wenn wir auf den Weg der Unterstützung angewiesen werden, also wenn wir mit einem Unterstützungsgefuch kommen müssen, dann verzichten wir lieber, und ich vermute, daß das auch bei unseren im Ruhestand befindlichen Geistlichen wahrscheinlich der Fall sein wird. Sie werden sich — und ich sage es wiederum mit Stolz — wohl nur in den allerdringendsten Fällen dazu entschließen, ein derartiges Unterstützungsgefuch an die Behörde einzureichen.

Ich verspreche mir deshalb von diesem Ausweg verhältnismäßig recht wenig und bedaure es noch einmal aufs allererschwerlichste, daß es nach den Ausführungen der Vertreter der Oberkirchenbehörde nicht möglich gewesen ist, unseren sämtlichen im Ruhestande befindlichen Geistlichen eine gesetzliche Zulage ihres Ruheeinkommens zu verschaffen, ohne daß sie genötigt sind den Weg des Unterstützungsgefuchs zu betreten.

Abgeordneter von Dergzen: Meine Herren! Wäre es nicht möglich, daß etwa die Dekane über pensionierte Pfarrer, die in ihrem Bezirke wohnen und von denen sie wüßten, daß sie einer Unterstützung dringend bedürftig sind, dem Oberkirchenrat Nachricht geben, indem sie selber über die Verhältnisse genau berichten, und daß dann der Oberkirchenrat die Unterstützung gewähre, ohne daß ein direktes Gesuch der Unterstützungsbedürftigen selber vorläge? Ich möchte glauben, daß alle Mitglieder der Generalsynode sich darüber freuen würden, wenn in dieser Weise die von uns empfohlene Unterstützung gewährt würde, ohne daß den betreffenden Unterstützungsbedürftigen das Peinliche eines direkten Gefuchs auferlegt würde.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Diesen Weg einzuschlagen hat sehr große Bedenken. Es ist selbstverständlich den Dekanen durchaus unbenommen, ihrerseits sich über solche Fälle zu erkundigen und auch mit dem Oberkirchenrat ins Benehmen zu treten. Aber eine direkte Erklärung seitens der betreffenden pensionierten Geistlichen würde immerhin geschehen müssen, und, meine Herren, die Erfahrung hat uns gezeigt, daß im allgemeinen die Zurückhaltung, wenn es sich um Unterstützungsgefuche handelt, in der Tat nicht so groß ist, wie hier von einigen Herren geglaubt wird.

Präsident: Ich glaube hier ausdrücklich feststellen zu dürfen, daß die Synode dem Wunsch Ihres Ausschusses beitrifft, es möge dahin kommen, daß der Höchstbetrag des Ruhegehalts der Geistlichen schon vor dem 45. Dienstjahre erreicht wird, und ferner dem weiteren Wunsch Ihres Ausschusses, daß die Unterstützungen nach V Ziffer 3 in reichlichem Maße gewährt werden mögen, auch wenn etwa dadurch die hier vorgeesehenen Positionen überschritten werden sollten.

Abgeordneter Sprenger erstattet weiter Bericht über Ziffer VI, VII und VIII.

Zu Ziffer VII bemerkt Abgeordneter Dr. Freiherr von La Roche: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Die Kosten, die durch die Erhebung unserer Kirchensteuer entstehen, sind ganz entschieden als recht hoch zu bezeichnen. Es ist schon angeregt worden, daß auch bei uns wie anderswo die Kirchensteuern zusammen mit den staatlichen Steuern erhoben werden möchten. Es würde das mancherlei Vorteile mit sich bringen, nicht zum mindesten auch den Vorteil, daß die Kosten wohl herabgemindert würden. Heute werden tatsächlich bei der Erhebung von Kirchensteuern oft mehr Portokosten ausgegeben, als überhaupt der angeforderte Betrag ausmacht. Ich habe selbst den Fall erlebt, daß mir in liebenswürdiger Weise ein Steuerzettel über 15 \mathcal{F} zugesandt wurde. Der Steuererheber hatte 10 \mathcal{F} darauf geklebt. Zuerst war die Sache auch noch falsch. Er hat dann noch die Postquittungsgebühr mit 5 \mathcal{F} bezahlt, so daß in der Kasse nichts war als die Arbeit, die der Mann hatte, und für mich entstanden die Unkosten und auch die Arbeit. So ist es in vielen Fällen. Ich weiß, daß es Steuererheber gibt, die aus eigener Tasche darauf legen, statt bei den Pflichtigen diese Pfennige zu erheben.

Es handelt sich hier ja allerdings nicht um eine Sache, über die wir zu beschließen haben, sondern nur um eine Anregung. Ich bemerke das, da sonst wohl fast jeder der Herren seine Erlebnisse in diesem Punkte erzählen könnte.

Ich möchte die hohe Oberkirchenbehörde bitten zu sehen, was da zu machen ist. Bisher steht ja die Staatsregierung auf dem Standpunkt, daß sie die Übernahme der Einziehung abgelehnt hat. Aber man muß sich eben nicht durch eine einmalige Ablehnung abschrecken lassen, man muß wiederkommen und sehen, ob es nicht doch geht. In anderen Staaten hat man das von mir vorgeschlagene Verfahren schon mit Erfolg eingeführt, und ich sehe nicht ein, warum es nicht bei uns auch noch gehen sollte.

Abgeordneter Sprenger berichtet sodann über den außerordentlichen Bedarf (S. 16 ff.). Bei Ziffer I (Unterstützung armer Gemeinden usw.) wird die Bemerkung beigelegt: „Hieron können bis zu 2500 \mathcal{M} jährlich zur Unterstützung von Lehrkursen zur Förderung des Orgelspiels verwendet werden.“

Der Präsident stellt die Zustimmung der Synode hiezu ausdrücklich fest.

Nachdem Abgeordneter Sprenger auch noch über die Berechnung des Steuerfußes (Seite 20) und über den Vorbericht (Seite 4 f.) Bericht erstattet hat, stellt er im Namen des Finanzausschusses den Antrag:

„Hohe Generalsynode wolle den Voranschlag durch Zustimmung zu dem ihm beigegebenen Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1910 bis 1914 und deren Deckungsmittel betreffend, gutheißen und zu der Vereinbarung über die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens vom 1. Juni 1908 nachträglich die Genehmigung erteilen.“

Es folgt die allgemeine Besprechung über den Gesetzentwurf.

Abgeordneter Dr. Hasenclever: Meine Herren! Ich möchte mir erlauben nur eine formelle Sache zur Sprache zu bringen und darauf hinzuweisen, ob es denn nicht möglich ist, daß unsere Finanzverwaltung von dem modernen Scheckwesen einen größeren Gebrauch macht, als es bisher geschieht. Es ist eigentlich doch eine sehr altmodische Sache, daß der Gehalt der Pfarrer jeweils in einem Päckchen auf Heller und Pfennig als Geldpaket auf die Post gegeben und zugesandt wird. Es ist das eine große Arbeit für die Beamten, die das Geld bei den einzelnen Zentralpfarrkassen zusammenpacken müssen. Es erfordert auch sehr viel Porto. Ich weiß ja, daß die Verwendung von Schecks auf dem Lande sehr schwierig ist. Aber in den Städten wenigstens würde es sich doch machen lassen, daß man den Pfarrern einfach einen Scheck auf irgendeine Bank schickt. Ich glaube, daß wohl jeder Pfarrer, wenigstens in den Städten, so weit vor-

geschritten ist in dem modernen Leben, daß er bei irgendeiner Bank ein Kontokorrent hat. Es wäre nun ganz einfach, ihm sein Gehalt in Form eines Schecks zuzuschicken; denn wenn er ein vernünftiger Mann ist, läßt er sein Geld auch nicht im Kasten liegen, sondern trägt es sofort auf die Bank. (Zuruf: Er hat ja feins. Heiterkeit.)

Ich möchte das nur einmal zur Erwägung geben. Ich weiß ja nicht, wie sich das im einzelnen machen läßt. Aber ich glaube, es ist doch der Erwägung wert, daß wir von diesem ganz einfachen Verkehrsmittel der modernen Zeit auch hier Gebrauch machen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Auch bezüglich dieses Punktes hat sich der Oberkirchenrat bisher nicht als rückständig gezeigt. Die Sache ist erwogen worden. Aber die ungeheure Mehrheit unserer Pfarrer ist eben nicht in der glücklichen Lage, irgendwo ein Kontokorrent zu besitzen wie der Herr Vorredner (Heiterkeit), und wenn Sie sich die Pfarrer draußen in den entlegenen Ortschaften ein bißchen vergegenwärtigen, so werden Sie sich wohl sagen, daß zunächst hier mit dem Scheckwesen nicht viel zu machen ist. Die Sache wird gleichwohl im Auge behalten werden.

Abgeordneter Blankenhorn: Ich stehe denn doch auf einem etwas anderen Standpunkt. Ich glaube, daß gerade jetzt mit dem Postscheck, den wir haben, sehr viel zu machen ist, indem die Einzahlungen bei der Post geleistet werden und jedem Pfarrer draußen auch auf dem Lande dieses Geld zugestellt wird. Es ist das ja eine wesentliche Vereinfachung, und ich glaube, es wird sich vielleicht gerade für die Kirchenbehörde empfehlen, sich hier ein Postscheckkonto eröffnen zu lassen, dort ihre Einzahlungen zu machen und dann durch Überweisung bezw. durch Postscheck die Auszahlungen an die Pfarrer gelangen zu lassen. Jedenfalls gibt es dann keine Portoauslagen, und die ganze Sache wäre dadurch ganz wesentlich vereinfacht und verbilligt.

Von Kontokorrent kann ja keine Rede sein, und auch den Bankscheck würde ich nicht verwenden, lediglich den Postscheck.

Abgeordneter Hepp: Meine Herren! Auch bei der Ablieferung der Kirchensteuerbeträge von den einzelnen Erheberstellen an die Kirchenkasse sollte von diesem Verfahren Gebrauch gemacht werden. Augenblicklich wird die Sache so gehandhabt, daß unser Steuererheber, wenn er ein paar tausend Mark beieinander hat, ein Päcklein macht und es der Post übergibt. Das Porto dafür muß bezahlt werden. Wenn die Kirchenassenabteilung ein Postscheckkonto hätte, würde das Geld einfach von dem Kirchensteuererheber eingezahlt und dann der Zentralstelle gutgeschrieben. Damit wäre die Sache erledigt und eine kolossale Arbeit erspart. Ebenso würde Geld auf diese Weise gespart.

Abgeordneter Dr. Freiherr von La Roche: Hochwürdige und sehr geehrte Herren! Ich möchte zunächst mein Bedauern darüber aussprechen, daß der Bericht uns nicht schriftlich in die Hand gegeben worden ist. Es ist, glaube ich, ein klassisches Beispiel dafür geliefert, wie schwer es ist sich zu orientieren an einem vorgetragenen abgelesenen Bericht, der ein großes Zahlenmaterial enthält. Gerade aber bei einem Budget kann man eigentlich in die Geheimnisse nur eindringen, wenn man in der Kommission war und wenn man da mit den betreffenden Herren des Kirchenregiments, die das Budget vorgelegt haben, gesprochen hat und sich die Erläuterungen hat geben lassen. In dem heutigen Bericht sind Anregungen und Wünsche gegeben worden, die so rasch an uns gekommen sind, daß es kaum möglich ist im Moment dazu Stellung zu nehmen. Wenn z. B. gesagt worden ist, es sollte eine Erhöhung unserer Diäten angeregt werden, so meine ich, das hat doch sehr feine zwei Seiten, und in dem Moment, wo eine solche Finanznot herrscht, könnte ich speziell mich zu einem solchen Wunsche nicht bringen lassen.

Wir haben ja heute auch schon vielfach gehört, wie schlimm es mit unseren Finanzen aussieht. Wünsche, die von jedem einzelnen Mitgliede des Hauses dringend geteilt werden wie die, die sich auf die Erhöhung der Bezüge der Witwen und der emeritierten Geistlichen beziehen, können nicht erfüllt werden. Nur dadurch,

daß man diese Wünsche unter den Tisch hat fallen lassen, war es möglich, einigermaßen eine Balancierung des Budgets herbeizuführen. Auch da müssen wir ja mit Fehlbeträgen rechnen.

Für die Zukunft ergibt sich also da entschieden ein trübes Bild. Wir haben daraus gesehen, wie wünschenswert es gewesen wäre, wenn uns die erhöhte Staatsdotations vom vorigen Landtag bewilligt worden wäre. Wir hätten die Erhöhung in dem vollen Umfang, wie sie gedacht war, verwenden können und hätten dann noch keinen Überschuß gehabt. Es ist aber leider so, daß, bis die Generalsynode in 5 Jahren wieder zusammentritt, der nächste Landtag darüber wird entscheiden haben, ob überhaupt noch eine Dotation vom Staate gewährt wird.

Ich will die Dotationsfrage nicht weiter berühren und darf nur aussprechen, daß wir diesen Zuschuß des Staates als etwas ganz Natürliches ansehen. Wenn aber das eintritt, daß die Majorität des nächsten Landtags überhaupt eine Staatsdotations ablehnt, dann ist nicht abzusehen, wie wir all die Ausgaben, die wir auf dieser Synode beschlossen haben, noch fortgewähren können.

Wir haben die volle Zuversicht, daß die Kirchenbehörde ebenso energisch wie auf dem vorigen Landtag auch dann wieder die Rechte der Kirche wahren und alles daran setzen wird, daß der Staat, daß der Landtag zu einem womöglich erhöhten Zuschuß sich bereit finden läßt. Aber immerhin müssen wir damit rechnen, daß es nicht geschieht, und müssen uns vergegenwärtigen, daß die Finanzlage unserer Kirche deswegen eine äußerst ungünstige ist.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich möchte bemerken, daß, wenn der Ausschuß seinen Bericht nicht hat drucken lassen, er der Übung gefolgt ist, die nach meiner Erinnerung in der Generalsynode von Anfang an bestanden hat. Man ist ja davon ausgegangen, daß im Vergleich zum Staatsbudget das Kirchenbudget, um das es sich hier handelt, doch eine Angelegenheit von viel geringerem Umfang und von viel größerer Durchsichtigkeit ist.

Das führt mich zu der anderen Bemerkung: Geheimnisse nämlich gibt es in diesem Voranschlag nicht, in die sich erst durch allerhand Manipulationen hineinschauen ließe. (Abgeordneter Dr. Freiherr von La Roche: Das ist nicht behauptet worden.) Doch Sie haben gesagt: Geheimnisse, in die man nicht eindringen kann, wenn man den Bericht nur so hört. Es gibt keine Geheimnisse. Der Herr Berichterstatter hat eben gesagt, daß das Zusammenarbeiten des Finanzausschusses mit dem Oberkirchenrat ergeben hat, daß alles offen daliegt, und daß deswegen auch die mündliche Berichterstattung genügt. Wenn wir künftighin den Bericht drucken lassen wollten, müßten wir auch mehr Zeit auf die Generalsynode verwenden. Ich will darüber nicht weiter sprechen, aber daß und warum das nicht geschehen kann, ist Ihnen bekannt.

Der Präsident ruft die einzelnen Paragraphen des Gesetzes zur Besprechung auf, jedoch ohne daß sich noch jemand zum Wort meldet. Der Gesetzentwurf nebst dem Voranschlag und der beigegebenen Vereinbarung wird hierauf einstimmig angenommen.

Präsident: Nun darf ich noch darauf aufmerksam machen, daß diese Finanzgesetze jetzt der Steuersynode noch vorgelegt werden müssen. Wir werden dazu die Staatsregierung, wie das Vorschrift ist, ausdrücklich einladen und ihr Mitteilung machen von dem, was hier beschlossen worden ist.

Nunmehr können wir weitergehen zu Ziffer 4 unserer Tagesordnung, zu der Eingabe betreffend die Verwendung des Einzelkelchs beim heiligen Abendmahl.

Berichterstatter Abgeordneter Wittmann: Hochgeehrte Herren! Der Antrag, über den zu berichten ich beauftragt bin, hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 79 Absatz 1 der badischen Kirchenverfassung und des oberkirchenrätlichen Bescheids auf die Diöcesansynoden des Jahres 1905 (R.G. u. B.Bl. 1906, Nr. IV, S. 33 ff.) beehren sich die Unterzeichneten bei hochwürdiger Generalsynode zu beantragen:

es möge in Zukunft denjenigen Gemeinden, in welchen das Bedürfnis darnach zutage tritt und die bei der Kirchenbehörde darum einkommen, gestattet werden, neben den Abendmahlsfeiern mit Gesamtkelch versuchsweise auch solche mit Einzelkelch einzuführen.

Der Antrag gründet sich also einmal auf § 79 Absatz 1 der Verfassung, welcher „die Beachtung und Erwägung des Zustandes der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Liturgie, Verfassung, Zucht und christliches Leben“ dem Wirkungskreise der Generalsynode zuweist. Zum andern knüpft er an an den oberkirchenrätlichen Bescheid auf die Diöcesansynoden vom Jahr 1905. Die einschlägige Stelle lautet: „Soweit wir sehen konnten, wurde die Frage der Einführung des Einzelkelchs auf zwei Synoden, Ladenburg-Weinheim und Mannheim-Heidelberg, berührt. Letztere Synode steht noch auf dem gleichen Boden wie im Vorjahr. Sie hat mit 15 gegen 5 Stimmen den damaligen Antrag auf „fakultative Einführung des Einzelkelchs“ wiederholt und „bittet um eine Entscheidung auch für den Fall, daß der deutsch-evangelische Kirchenausschuß bei der Frage noch zu keinem Resultat gekommen wäre.“ Unmittelbar nach diesem Beschluß, am 23. Juni 1905, hat indes die Eisenacher Kirchenkonferenz ihrer Stellung zu dieser Angelegenheit durch Annahme folgender Resolution Ausdruck gegeben: „Die Konferenz empfiehlt den Kirchenregierungen, die Gemeinfitte des Gesamtkelchs im heiligen Abendmahl in ihren Gebieten aufrechtzuerhalten und jeder willkürlichen Einführung des Einzelkelchs mit Entschiedenheit entgegenzutreten, falls aber das Verlangen nach Gestattung desselben auf kirchenordnungsmäßigem Wege bei ihnen vorgebracht würde, etwaige Ausnahmen nur dann zuzulassen, wenn der gestellte Antrag den Sinn und die Würde des Sakraments unzweifelhaft wahr und zum Ausdruck bringt.“ Dies entspricht im Wesentlichen auch unserer eigenen Anschauung. Sonach müßte jedes in dieser Angelegenheit eingebrachte Gesuch daraufhin von uns geprüft werden, ob in dem eingereichten Vorschlag die genannten Bedingungen erfüllt erscheinen oder nicht. Es müßte also zuvor genau berichtet werden, in welchem Verlauf die Abendmahlsfeier bei Benützung des Einzelkelchs sich gestalten würde. Außerdem aber könnten Änderungen in dieser Richtung nicht ohne Zustimmung der Generalsynode eingeführt werden (Kirchenverfassung § 79 Abs. 1.)“

Darnach ist die versuchsweise Zulassung des Einzelkelchs an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Einreichung eines dahingehenden Gesuchs an den Oberkirchenrat;
2. dazu genauer Bericht, in welchem Verlaufe die Abendmahlsfeier bei Benützung des Einzelkelchs sich gestalten würde;
3. Prüfung durch die Oberkirchenbehörde, ob der gestellte Antrag den Sinn und die Würde des Sakramentes unzweifelhaft wahr und zum Ausdruck bringt.

Überdies bedarf die Mitwirkung des Oberkirchenrats der vorgängigen Zustimmung der Generalsynode zu der Änderung überhaupt.

Die neuerliche Bewegung gegen den Gebrauch des Gesamtkelchs datiert von dem Jahre 1903. In verschiedenen Gegenden Deutschlands von positiv-kirchlicher wie liberal-kirchlicher Seite wird in theoretischen Erörterungen und in praktischen Versuchen eine Reform des Abendmahls in dem Sinne angestrebt, daß an Stelle des einen Kelchs einzelne für je einen Abendmahlsgast allein bestimmte Kelche in Gebrauch genommen werden. Die Gründe, die gegen die hergebrachte Verwendung eines Kelchs des Gesamtkelchs, vorgebracht werden, sind dreierlei:

1. ästhetische: es ist unappetitlich, daß Duzende und Hunderte von Menschen aus demselben Gefäß trinken;
2. hygienische: in dem Gebrauch des Gesamtkelchs birgt sich eine Ansteckungsgefahr; Schnupfen, Keuchhusten, Masern, Diphtherie, Scharlach, Krebs, Tuberkulose, Lepra können so übertragen werden und sind auch übertragen worden; denn die Gefahr der Ansteckung liegt nicht darin, daß sich die Ansteckenden in der Nähe von Gefunden befinden, sondern darin, daß Gefunde bei dem gemeinsamen Gebrauch des Kelchs mit dem eventuell Behafteten in unmittelbare Berührung kommen;

3. sind es soziale Gründe: der Gesamtkelch schließt die an einer ansteckenden Krankheit Leidenden von der gemeinsamen Feier aus oder verweist sie zu ihrer Beschämung und Verbitterung an die letzte Stelle.

Am meisten Beachtung haben die hygienischen Bedenken in der Praxis gefunden. Man sucht ihnen dadurch Rechnung zu tragen, daß der Geistliche jedesmal den Kelch für jeden neu Ankommenden dreht und den Rand des Kelches mit einer reinen Serviette reinigt, sobald ein Duzend Leute denselben gebraucht hat. Es ist aber nun einleuchtend, daß dieser Aushilfsversuch des Drehens und Wischens keineswegs die Gefahr beseitigt, vielmehr durch Verbreiten der etwaigen Infektion auf den ganzen Kelchrand die Gefahr nur vergrößert. Was die ästhetische Seite der Sache betrifft, so möge man mir erlassen, (alle die hier Ekel erregenden) Einzelheiten anzuführen, die aus dem gemeinsamen Gebrauch eines Kelchs sich ergeben. (Es ist dies ein Gebiet, das so schauderhafte Dinge zu Tage fördert, daß ich am besten davon schweige.) Wogegen sich unser Gefühl im täglichen Leben sträubt infolge unserer Gewöhnung an größere Reinlichkeit und peinlichste Sauberkeit, das ruft auch in dieser Frage einen unüberwindlichen Widerwillen in uns wach.

Die verschiedenen Bedenken haben bei Ihrem Ausschuss nur teilweise Zustimmung gefunden. Zugegeben wurde die Tatsache, daß manche durch ein unbeflegliches Gefühl des Ekels abgehalten werden, sich an der Feier mit Gesamtkelch zu beteiligen, und daß es billig sei, hierauf Rücksicht zu nehmen. Wenig Glauben fanden dagegen die Befürchtungen der Ärzte bezüglich der Ansteckungsgefahr. Die Bazillenfurcht wurde von einer Seite als unbegründet bezeichnet, von einer anderen Seite wurde hervorgehoben, daß in den sogenannten hygienischen Bedenken und dem Ekel ein Stück Unglaube und Mangel an Mut stecke. Es wurde ferner darauf aufmerksam gemacht, daß gerade soziale Gründe dafür sprächen, beim Gesamtkelch zu verharren. Die Zulassung des Einzelkelchs werde dazu führen, die Abendmahlsgemeinde in gesellschaftliche Klassen zu teilen und so dem Grundgedanken der Gemeinsamkeit, der alle Gemeindeglieder beim Abendmahl als Bruder umschließt, zu zerstören.

Dogmatische Bedenken, wie sie anderwärts teilweise mit bitterer Schärfe erhoben wurden, kamen in der Beratung Ihres Ausschusses nicht zum Vorschein. Stammt ja doch auch der erste Anstoß zu dieser Bewegung aus positiven Kreisen, und haben doch auch beide kirchliche Richtungen an der Förderung dieser Reform lebhaft Anteil genommen. Daß ein Bedürfnis vorliege, dem man entgegenkommen müsse, wurde nur von einer Seite bestritten, deren Meinung dahin ging, es handle sich um eine Professorenfrage ohne praktische Bedeutung. Es scheint mir außerhalb meiner Aufgabe zu liegen, die verschiedenen Vorschläge wiederzugeben, die im Anschluß an den vorliegenden Antrag zur Reform der Abendmahlsfeier überhaupt gemacht wurden, wie häufigere Abhaltung der Feier, Einführung der sitzenden Abendmahlsfeier. Letztere würde zur Verwendung mehrerer Kelche, je eines für eine Gruppe von Abendmahlsgästen, nötigen.

Eine Frage, die auch in dem Oberkirchenratsbescheid auf die Diöcesansynoden vom 5. März 1906 betont und die ja auch im Ausschuss berührt wurde, bleibt noch zu erörtern, nämlich die, ob die Feier mit dem Einzelkelch den Sinn und die Würde des Sakraments unzweifelhaft wahr und zum Ausdruck bringt. Ich kann hier nicht die Möglichkeiten der Ausführung schildern, ich beschränke mich darauf zu konstatieren, daß die praktischen Versuche, wie sie z. B. in Bremen, in den Rheinlanden und in Elsaß-Lothringen stattgefunden haben, bei der Mehrzahl der Beurteiler einen günstigen, ja erhebenden Eindruck gemacht haben. Die Feier näherte sich mehr der Gestalt des gemeinsamen Mahles, der Abschluß der Feier, bei dem die Kommunikanten sich brüderlich die Hand reichen, gebe dem Gefühl der Gemeinschaft in christlicher Nächstenliebe weihervollen Ausdruck. In Bezug auf die würdige Gestaltung des Abendmahls dürften also Zweifel nicht mehr bestehen.

In Erwägung aller dieser Punkte, die ich nur kurz streifen konnte, kam Ihre Kommission zu dem mit 13 gegen 4 Stimmen gefaßten Beschluß, den vorliegenden Antrag hoher Generalsynode empfehlend zu überweisen, und ich möchte Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrteste Herren! Ich würde es dankbar begrüßen, wenn Sie auf die Frage, ob der Einzeltisch zuzulassen sei oder nicht, hier einzugehen verzichten wollten. Die Frage ist auf der Eisenacher Kirchenkonferenz auf das Eingehendste erörtert worden auch nach den Seiten, die der Herr Berichterstatter betont hat. Und meine Wenigkeit ist es gewesen, die die Resolution, die Ihnen mitgeteilt worden ist, in Eisenach durchgebracht hat gegen einen anfänglich harten Widerstand, aber dann doch unter Zustimmung der großen Mehrheit. Was dort festgelegt worden ist, geht einfach dahin: Die Sitte des Gesamttisches bleibt bestehen und soll in keiner Weise von irgendeiner Seite angetastet werden. Aber wenn man aus Gewissensgründen, oder wie Sie es nennen wollen, nun bei der Kirchenbehörde den Antrag einbringt, eine Feier mit dem Einzeltisch veranstalten zu dürfen neben der Feier mit dem gemeinsamen Tisch, die nicht geschmälert werden soll, dann können wir eigentlich auf Grund der Eisenacher Resolution unsererseits heute in keiner Weise nein sagen. Daß die Angelegenheit hier vor das Forum der Generalsynode gebracht worden ist, liegt ja allein begründet in dem § 79 Absatz 1, wie Ihnen vorhin ausdrücklich angegeben worden ist. Ich bitte Sie deswegen, von den allgemeinen Erörterungen, über die sich ja viel hin und her reden läßt, absehen und nur über das Eine entscheiden zu wollen: Will die Generalsynode mit Bezug auf § 79 der Kirchenverfassung das Zugeständnis, das die Eisenacher Kirchenkonferenz den deutschen Kirchenregierungen empfohlen hat, annehmen oder nicht? Und wenn sie es bejaht, so dürfen Sie überzeugt sein, daß der Oberkirchenrat jeden einzelnen Fall so genau und so wohlwollend prüfen wird, wie das ja schon in unserem Bescheid auf die Diöcesansynoden des Jahres 1905 angedeutet ist.

Abgeordneter D. Basser mann: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Ich glaube, wir können uns ganz kurz über die Sache fassen und können der eben ausgesprochenen Mahnung, dabei die allgemeine Frage außer Spiel zu lassen, sehr wohl folgen; sie ist hin und her erörtert worden in Aufsätzen und Broschüren. Ich glaube nicht, daß wir uns damit zu befassen haben. Allein ein Wort möchte ich als Mitunterzeichner des Antrags dazu sprechen, es soll nur ein ganz kurzes Wort sein, damit Sie erfahren, warum wir den Antrag an die Synode gebracht haben.

Es hat dies seinen Grund in einem praktischen Bedürfnis. Nicht aus irgendwelchen theoretischen Erwägungen und nicht etwa aus dem Gedanken, daß wir jetzt in Baden durchaus auch die sogenannte Einzeltischbewegung haben müßten, ist der Antrag entsprungen, sondern aus praktischen Bedürfnissen. Ich kenne Pfarrer, ich denke hier namentlich auch an einen Pfarrer, der leider nicht, wie es beabsichtigt war, in unserer Mitte sein kann, die haben mir gesagt, daß in ihrer Gemeinde eine Anzahl, nicht viele, aber eine Anzahl Menschen sind, die sich nicht mehr entschließen können an einer Feier mit Gesamttisch teilzunehmen. Und ich will hier auch das Bekenntnis aussprechen, daß ich zu diesen Menschen gehöre, und zwar gehöre, seit ich mich aus ganz anderen Motiven heraus mit der Frage der Abendmahlsfeier habe beschäftigen müssen. Da bin ich auf diese Dinge gestoßen, und seitdem ist der Zustand so. Ich kann es nicht. Das wollte ich aussprechen. Es sind rein praktische Bedürfnisse gewesen. Es sind unter den Abendmahlsgästen sehr viele, die sich genieren würden mit diesem Gedanken an die Öffentlichkeit herauszutreten und auszusprechen, daß sie das nicht mehr mögen und einen Widerwillen dagegen haben. Es ist also nicht zu verwundern, daß die Zahl nicht sehr groß ist. Es ist auch nicht zu erwarten, daß der Erfolg ein sehr großer ist (von dieser Erwartung sind wir Antragsteller sehr weit entfernt), sondern es handelt sich um eine gewisse freundliche Rücksicht gegen die Menschen, die sich nun einmal in dieser Lage befinden. Unser Antrag bezweckt bloß das, es möge von der Synode dem Oberkirchenrat die Möglichkeit gegeben werden, solche freundliche Rücksicht gegen Leute, wie ich also bin, zu üben, weiter gar nichts. Der Antrag ist ungeheuer vorsichtig abgefaßt, und wir dürfen alle überzeugt sein, daß, wenn überhaupt einmal eine Bitte einer Gemeinde an den Oberkirchenrat kommen würde, er es mit der Prüfung der Sache sehr genau nehmen würde, so daß wir glauben dürfen, es wird hier in keiner Weise etwas verfehlt oder verdorben oder unrichtig behandelt. Deswegen glaube ich Ihnen aus vollem Herzen

und ohne irgendwelche Bedenken die Annahme des Antrags empfehlen zu können. Es ist, wie gesagt, nur ein Akt der Rücksicht, um den wir hier bitten, gegen gewisse Leute, die eben nun einmal in der peinlichen Lage sind, in der wir uns befinden.

Abgeordneter D. Lemme (zur Geschäftsordnung): Zur Geschäftsordnung möchte ich der hochwürdigen Synode die Frage anheimgeben, ob wir nicht auf eine weitere Besprechung der Angelegenheit verzichten könnten. Ich meinerseits muß wenigstens erklären, daß ich durch die Darlegung, die der Herr Präsident des Oberkirchenrats gegeben hat, vollkommen befriedigt bin; und im Interesse unserer Sache und unserer Gemeinden würde ich für meine Person es für sehr wünschenswert halten, wenn wir nicht in eine genauere Erörterung der Sache eintreten würden.

Vizepräsident D. Bauer: Wird der Antrag unterstützt? (Rufe: Jawohl!) Ich nehme wenigstens an, daß es ein Antrag ist.

Abgeordneter Herrmann: Meine Herren! Ich bin auch, nachdem die hohe Synode sich damit einverstanden erklärt hat, daß von einer weiteren Besprechung abgesehen werden soll, bereit das zu tun. Nur erlauben Sie mir auf einen Punkt aufmerksam zu machen in den Worten des Herrn Berichterstatters. Dort wurde gesagt, daß Übertragungen von Krankheitsfällen nachgewiesen seien. Ich glaube, das ist nicht der Fall, und auch das letzte abschließende Urteil des Kaiserlichen Gesundheitsamtes hat es ausgesprochen, daß Fälle von Krankheitsübertragungen durch Abendmahlskelche bisher nicht bekannt geworden seien und daß in der Verwendung von Einzelkelchen die alleinige Abhilfe nicht zu erblicken sei. Dazu liege keine Veranlassung vor. Ich möchte dazu auch das Urteil des kompetenten Hygienikers A. Grotzahn anführen, der in der Wochenschrift „Medizinische Reform“ des Herrn Dr. Leenhof-Berlin schreibt: eine der häufigsten Erscheinungen unseres Zeitalters sei die durch nichts mehr aufzuhaltende Verallgemeinerung der hygienischen Kultur. (Wiederholte Rufe: zur Geschäftsordnung!)

Vizepräsident D. Bauer: Die Majorität hat bereits zugestimmt, daß über die Sache selbst nicht weiter gesprochen wird (Rufe: ganz richtig!), sondern daß die Synode genügend darüber unterrichtet ist. Wir können darüber abstimmen, ob die Generalsynode ihre Zustimmung dazu gibt, daß nicht weiter über diesen Gegenstand der Tagesordnung gesprochen wird.

Die große Majorität der Synode erklärt sich dafür.

Hierauf wird der von der Kommission der Synode empfehlend überwiesene Antrag, „es möge in Zukunft denjenigen Gemeinden, in welchen das Bedürfnis darnach zutage tritt und die bei der Kirchenbehörde darum einkommen, gestattet werden, neben den Abendmahlsfeiern mit Gesamtkelch versuchsweise auch solche mit Einzelkelch einzuführen“, mit weitaus der Mehrheit angenommen.

Präsident: Wir kommen nunmehr zum 5. Punkt unserer Tagesordnung, Gesetzentwurf, die Abänderung des § 12 der Wahlordnung betreffend, Vorlage XII. Es betrifft dies einen Gegenstand, den wir schon einmal beraten haben.

Berichterstatter Dr. Freiherr von La Roche: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Wie bereits der Herr Präsident gesagt hat, ist dies eine Sache, die allgemein bekannt ist. Wir haben vor einigen Sitzungen bereits darüber gesprochen. Die Sache ist in der Verfassungskommission angeregt worden und die hohe Synode hat einstimmig den Wunsch ausgesprochen, daß seitens der Kirchenbehörde ein derartiger Gesetzentwurf der Synode vorgelegt werde.

Es ist nur ein kleiner Unterschied zwischen der damaligen Fassung und der jetzigen insofern, als damals die Kommission gesagt hat, es solle die Fassung aus dem Reichstagswahlreglement und der Landtagswahlordnung genommen werden. Es hat sich aber herausgestellt, daß es praktischer ist die Fassung anzulehnen an die

Gemeindevahlordnung, weil mehrere Personen auf einem Stimmzettel stehen können und eine Person gültig gewählt ist und die andere nicht. Deshalb ist die vorliegende Fassung gewählt. Die Kommission stellt den Antrag: Hohe Synode möge dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abgeordneter Herrmann (persönliche Bemerkung): In der Sitzung am letzten Samstag hat der Herr Abgeordnete Währer bestritten, daß er gesagt habe, wenn der Apostolikumsantrag der Mehrheit durchgehe, werde man in seinem Wahlkreis sich nicht aufregen. Ich habe mich zwar an seine Worte sehr genau erinnert, wollte aber doch die Sache auf sich beruhen lassen. Nachdem er gestern aber für gut gefunden hat noch einmal auf die Sache zurückzukommen, habe ich mir zu meiner Vergewisserung das Kommissionsprotokoll, das sein Nachbar Raupp geführt hat, zeigen lassen und gefunden, daß dort tatsächlich in verkürzter Form das steht, was ich gesagt habe. Ich begnüge mich das festzustellen.

Abgeordneter Raupp (persönliche Bemerkung): Es handelt sich hier um ein Protokoll, das ich im Ausschuß aufgenommen habe. Aber ich habe Herrn Dekan Herrmann ausdrücklich gesagt, daß ich nicht alles aufgeschrieben habe. Ich bin kein Stenograph, ich habe einzelne Bemerkungen niedergelegt; und ob das, was der Herr Abgeordnete Währer gesagt hat oder nicht gesagt hat, so vorgekommen ist, wie Herr Dekan Herrmann es auffaßt, das kann aus meinem Protokoll jedenfalls nicht entnommen werden.

Abgeordneter Währer (persönliche Bemerkung): Ich muß bei dem, was ich gesagt habe, stehen bleiben. Vor allen Dingen habe ich es so gemeint, wie ich es dargestellt habe.

Präsident: Wir sind wohl überzeugt, daß jeder dasjenige meint, was er sagt. (Heiterkeit.) Ich glaube, wir wollen das feststellen.

Ich habe nun der hohen Synode ein Schreiben des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats zur Kenntnis zu bringen. Es ist datiert vom 30. Juni und lautet — es ist an mich gerichtet, an den Präsidenten der Generalsynode —: „Es besteht seitens der Kirchenregierung die Absicht, die Generalsynode Samstag den 3. Juli zu schließen. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mit dem Vollzug des Schlusses beauftragt ersuche ich Sie daher ergebenst, die Verhandlungen am Freitag den 2. Juli zu beendigen oder, falls es nötig erscheinen sollte, eine letzte kurze Sitzung auf Samstag den 3. Juli vormittags 9 Uhr anberaumen zu wollen. Der Schlußgottesdienst wird dann an diesem Tage um 11 Uhr in der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst zur Verfügung gestellten Hofkirche stattfinden, und die Herren Mitglieder der Synode werden gebeten, zu diesem Gottesdienst in gewöhnlicher Sonntagskleidung zu erscheinen.“

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich habe mit der Bemerkung über den Anzug, meine Herren, geglaubt einem bei Ihnen bestehenden Wunsch zu entsprechen. Sie würden sich also für den Schlußgottesdienst nicht in den Räumen neben der Kirche sammeln, sondern jeder für sich oder wie Sie wollen in die Kirche kommen, und die Herren Geistlichen würden auch nicht im kirchlichen Ornat erscheinen, sondern in Kleidung wie sonst. (Zuruf: Sehr gut!) Da Seine Königliche Hoheit nicht erscheinen wird, sondern der Schlußgottesdienst einen mehr familiären Charakter haben wird im Unterschied vom Eröffnungsgottesdienst, so schien mir dieser Wunsch, den ich erwähnt habe, gerechtfertigt. Sollten Sie es anders haben wollen, so bitte ich es nur zu sagen. Wir können es auch anders einrichten.

Präsident: Wir haben mit Befriedigung von diesen Mitteilungen Kenntnis genommen.

Nachdem die nächste Sitzung auf Donnerstag vormittags 9 Uhr mit der Tagesordnung: Pfarrwahl, Vermehrung der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode, § 66 der Kirchenverfassung und Kirchengeschichtsbuch, festgesetzt ist, schließt der Präsident die Sitzung um 11 Uhr 40 Minuten mit Gebet.